

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.04.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Magistratsgeschäftsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0142 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Neuwahl der Mitglieder der Kommission Mathildenhöhe

Vorlage vom: 06.04.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wählt die 5 Kommissionsmitglieder aus seiner Mitte.
2. Die Vorlage ist der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte und zur Wahl von 6 Mitgliedern als sachkundige Einwohner gem. § 72 Abs. 1 und 2. der HGO zuzuleiten.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12.04.2016

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Magistratskommission Mathildenhöhe wird diese wie folgt gebildet:

1. Die Kommission besteht aus dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin Kraft Amtes,
2. der Bau- und Planungsdezernentin / dem Bau- und Planungsdezernenten, Kraft Amtes,
3. 5 weiteren vom Magistrat gewählten Magistratsmitgliedern (Verhältniswahl),
4. 7 von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern (Verhältniswahl) und
5. 6 sachkundigen Personen nach der Maßgabe des § 72 Absatz 2 HGO.
Für jede sachkundige Person ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin vorzuschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.
Der Stellvertreter / die Stellvertreterin üben ihre Tätigkeit nur dann aus, wenn das entsprechende Kommissionsmitglied verhindert ist. Scheidet ein Kommissionsmitglied vor Ablauf der Amtszeit endgültig aus der Kommission aus, so ist für den Rest der Zeit eine Ersatzperson gemäß § 72 Absatz 2 HGO zu wählen.

Vorschläge für die sachkundigen Einwohner ergehen von den Institutionen gem. Geschäftsordnung zeitgerecht vor der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz sollen die kommunalen Gremien möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Ich möchte Sie bitten, bei Aufstellung der Personen hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

Darmstadt, 12.04.2016
772/da

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister